

ÖKUMENISCHES PATRIARCHAT  
GRIECHISCH ORIENTALISCHE METROPOLIS VON AUSTRIA  
EXARCHAT VON UNGARN UND MITTELEUROPA  
Fleischmarkt 13, AT 1010 Wien  
TEL./FAX: +43 1 533 38 89 - E-mail: metropolisvonaustria@aon.at

## DER METROPOLIT VON AUSTRIA

---

a.n. 000172.120817

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird;  
GZ: BMI-LR1365/0015-III/1/2012  
Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Wien, am 17.08.2012

Die Metropolis von Austria, vertreten durch ihren Metropoliten als Vorsitzenden der Orthodoxen Bischofskonferenz in Österreich, erlaubt sich zu o.a. Gesetzesentwurf binnen offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

### I. Grundlegendes

Um die tiefe, an die 1000 Jahre zurückgehende Verwurzelung der Orthodoxie in Österreich in Erinnerung zu rufen, um gemeinsam die Liebe zu Österreich und zu seinem Volk zu bekennen, um im Verhältnis zu Staat und Gesellschaft künftig mit einer starken christlichen Stimme zu sprechen und um gemeinsame Anliegen der orthodoxen Kirchen, ihren Religionsunterricht, ihre Gefängnis-, Krankenhaus- und Militärseelsorge sowie die Verstärkung ihrer karitativen Tätigkeit zu koordinieren, wurde auf Grundlage eines Panorthodoxen Beschlusses vom 8. Oktober 2010 die Orthodoxe Bischofskonferenz in Österreich gegründet. Der Metropolit von Austria übt die Funktion des Vorsitzenden der Orthodoxen Bischofskonferenz aus.

In Wahrnehmung des kirchlichen Begutachtungsrechts, welches der Orthodoxen Bischofskonferenz gemäß § 1a Abs. 2 Z. 2 OrthodoxenG (Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, zuletzt geändert durch BGBl. I/Nr. 68/2011) zukommt, bringen wir hiermit - aus gravierendem Anlass - unsere erste Gesetzesstellungnahme zur Kenntnis.

## **II. Zum allgemeinen Charakter des Entwurfs**

Ziel und Inhalt der gegenständlichen Gesetzesinitiative liegen laut Definition des Innenressorts in der Schaffung von Rechtsgrundlagen für ein zentrales Personenregister mit dem Zweck einer "Reduktion von Verwaltungsaufwand" und einer "Effizienzsteigerung" der Behördenarbeit im personenstandsrechtlichen Bereich (vgl. Vorblatt zum Entwurf). Dementsprechend sind inhaltliche Änderungen der Rechtslage nicht intendiert, der Entwurf strebt expressis verbis lediglich eine an den "technischen Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts" orientierte "Neustrukturierung" des Personenstandsgesetzes 1983 an (vgl. Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf).

So sehr wir eine technische Anpassung grundsätzlich begrüßen, welche jeder Österreicherin und jedem Österreicher in Zukunft die Möglichkeit eines erleichterten Zugangs zu den ihn betreffenden Personenstandsurkunden bieten soll, so sehr muss darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Entwurf in völliger inhaltlicher Abweichung vom derzeit geltenden Personenstandsgesetz massiv in die allgemeine Rechtsposition der griechisch-orientalischen (orthodoxen) Kirche sowie aller anderen in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften eingreift. Ohne dass es in Hinblick auf eine Erreichung der definierten Ziele angezeigt wäre, wurde im Entwurf das Merkmal der „Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft“ als



Kerndatum aus den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 1983 entfernt.

Dies wirft zunächst die Vermutung auf, dass es sich hierbei um ein bedauerliches Versehen des ausschickenden Ressorts handeln muss, zumal dem Entwurf keinerlei ministerielle Kontaktnahme und Erörterung mit der Metropolis von Austria bzw. der Orthodoxen Bischofskonferenz vorausgegangen sind - eine Vorgehensweise, welche im Falle einer beabsichtigten Schlechterstellung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften äußerst befremdlich wäre, würde eine solche verschweigende Vorgehensweise doch der traditionell wertschätzenden Haltung der Republik Österreich gegenüber der Orthodoxen Kirche ebenso diametral entgegenstehen wie den jüngsten öffentlichen Bekenntnissen des Innenressorts zur wesentlichen Bedeutung orthodoxer Integrations- und sonstiger Beiträge zur sozialen und kulturellen Entwicklung Österreichs.

Sollte es sich aber - was schwer vorstellbar ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann - tatsächlich um einen gewollten Eingriff in den Rechtszustand der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften handeln, käme die Orthodoxe Bischofskonferenz nicht umhin, in Hinblick auf die rechtspolitische Tragweite dieses Eingriffs (vgl. Punkt IV.) und die mit dem Entwurf verbundenen, im Folgenden (vgl. Punkt III.) näher zu bezeichnenden materiellrechtlichen Unvereinbarkeiten mit diversen einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Regelungen ihren allerdeutlichsten Protest auszudrücken.

### **III. Zu materiellrechtlichen Problemen des Entwurfs**

Das Personenstandsgesetz 1983 hat mit seiner Beibehaltung der Eintragung der Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft dem Wunsch der Kirchen und Religionsgesellschaften auf staatliche Unterstützung bei der

Mitgliedererfassung Rechnung getragen. Abgesehen jedoch von interministeriellen Verhandlungen in den 70er und 80er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts, auf welche die römisch-katholische Bischofskonferenz in ihrer Stellungnahme zurecht hinweist und welche zum Ziel hatten, die ersatzlose Beseitigung der Haushaltslisten nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) u.a. durch Beibehaltung des Kerndatums „Zugehörigkeit zu einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft“ zu kompensieren, kann in dieser Unterstützung nicht eine bloße positiv-rechtliche Zuerkennung bestimmter Befugnisse aufgrund alter staatskirchenrechtlicher Verflechtungen gesehen werden. Vielmehr kommt in dieser Zusage sowie bereits in der öffentlich-rechtlichen Stellung an sich die Anerkennung des öffentlichen Wirkens bestimmter Kirchen und Religionsgemeinschaften seitens des Staates zum Ausdruck.

In diesem Kontext religiös motivierter Bereitschaft zur Mitgestaltung am staatlichen Kultur- und Sozialauftrag ignoriert der vorliegende Entwurf, dass die gegenwärtige Rechtsposition überdies einen notwendigen Beitrag des Staates an die Kirchen und Religionsgemeinschaften in jenen Bereichen darstellt, die er selbst ihnen zur Vollziehung seiner Gesetze übertragen hat (sog. "übertragener Wirkungsbereich" hinsichtlich des Kirchenbeitragsgesetzes und - mit Relevanz für die Orthodoxe Kirche in Österreich - des Religionsunterrichtsgesetzes).

So sind aus jetziger Sicht negative Folgen in Hinblick auf das Kirchenbeitragswesen und den Religionsunterricht von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, welche sich aus der im Entwurf vorgesehenen Eliminierung des kirchlichen und religionsgemeinschaftlichen Einsichtsrechts ergeben könnten, nicht auszuschließen. Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass die im Vorblatt zum Gesetzesentwurf getroffene Feststellung, das Regelungsvorhaben habe keinerlei Auswirkungen in sozialer Hinsicht, insoweit unzutreffend ist, als jede Schwächung des Beitragswesens einzelner gesetzlich



anerkannter Kirchen deren karitative und mildtätige Leistungsfähigkeit als unverzichtbaren Beitrag zum sozialen und humanitären Grundwasserspiegel in Österreich in Mitleidenschaft ziehen könnte.

Während der vorliegende Entwurf das bisher gewährleistete Einsichtsrecht als wichtigen Beitrag zur Mitgliedererfassung seitens der Kirchen und Religionsgesellschaften verwirft, ist die Orthodoxe Kirche in Österreich gegenwärtig mit der aufwändigen Beantwortung von Anfragen der statistischen Behörde des Landes Wien konfrontiert. Die von der Orthodoxen Kirche auf freiwilliger Basis und völlig unentgeltlich geleistete Beantwortung dieser Fragen soll dazu dienen, die Landesstatistik Wien (Projekt WIREL - Wiener Religion), welche statistische Daten direkt auch bei anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften erhebt, zwecks Bewältigung öffentlicher Aufgaben mit statistischem Material zur Hand zu gehen. Eine Bereitschaft, die umso bedeutender erscheint, als die Bundesanstalt Statistik Austria seit dem Jahr 2001, d.h. seit der letzten Volkszählung, keine aktuelleren Daten über das Religionsbekenntnis mehr veröffentlicht hat.

Dieser Umstand wirft einmal mehr das Problem einer nicht gebührenden Berücksichtigung des wirkkräftigen Beitrags der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu Anliegen und Aufgaben des Staates auf. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vor dem 1.8.1938 geführten Ehematriken sowie die vor dem 1.1.1939 geführten Geburten- und Sterbematriken von diesen im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes aufzubewahren und weiterzuführen sind. Dies geschieht bis heute ohne jede staatliche Abgeltung.

In Hinblick auf die im Gange befindliche Digitalisierung der Altmatriken, ein Projekt der Katholischen Kirche, erlauben wir uns noch darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entwurf unter Umständen eine Gefährdung dieses im ureigensten Interesse des Staates liegenden Vorhabens darstellen könnte.

Im Übrigen ist fraglich, wie die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Altmatriken führen sollen, ohne bei zweifelhaften Feststellungen über ein Einsichtsrecht zu verfügen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist noch anzumerken, dass die durch den Entwurf vorgenommene Schlechterstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften gegenüber anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, welchen das Einsichtsrecht auch weiterhin verbleiben soll, gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG verstößt.

#### **IV. Zu rechtspolitischen Problemen des Entwurfs**

Aus rechtspolitischer Perspektive ist festzuhalten, dass eine Umsetzung des vorliegenden Entwurfes ein Schritt hin zu einer nicht angezeigten Trennung von Staat und Kirche bzw. Religionsgemeinschaften im Sinne einer klaren Privatisierung von Religion wäre. Obwohl der Extremfall der völligen Verdrängung der Religion in die Privatsphäre eigentlich der Vergangenheit angehört (ebenso wie die kirchenpolitischen Systeme des 19. Jahrhunderts) und sogar im französischen Recht für die Religionsgemeinschaften ein spezifischer Status entstanden ist, würde die personenstandsrechtliche Entfernung des religiösen Bekenntnisses aus der Öffentlichkeit für Österreich bedeuten, dass der rechtliche Rahmen für eine der Höhe der Zeit entsprechende pluralistische Hereinnahme von Religion in die gesellschaftliche Öffentlichkeit des Landes beschädigt wird. Eine Umsetzung des vorliegenden Entwurfs würde daher nicht nur eine Störung des kooperativen Verhältnisses von Staat und Religion bedeuten, sondern auch dem Grundsatz der „hereinnehmenden Neutralität“ widersprechen, mit welcher die Republik Österreich bislang die Eigengesetzlichkeit religiösen Lebens und religiös qualifizierter Kulturphänomene respektiert und nicht ausgegrenzt hat.



## V. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1. Es wird dringend angeregt, die einschlägigen Regelungen des Entwurfs dahingehend abzuändern, dass das religiöse Bekenntnis wieder adäquate Aufnahme in die sogenannten Kerndaten des Personenstandsgesetzes findet.
2. Zu § 47 ist anzumerken, dass es das geltende Einsichtsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften (§ 37 Abs. 1 Z. 3) ohne jede Begründung beseitigt (dazu bereits oben).
3. Zu den §§ 55 und 56 ist anzumerken, dass die Erläuternden Bemerkungen dazu von einer inhaltlichen Entsprechung in Hinblick auf die bisherigen §§ 34 und 34a sprechen. Dies ist angesichts der festgestellten Entfernung des Personenstandsmerkmals des Religionsbekenntnisses unzutreffend.

## VI. Abschließend

Wir verleihen der Hoffnung Ausdruck, mit vorliegender Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur Gesetzeswerdung geleistet zu haben. Es wird ausdrücklich darum ersucht, diesen Beitrag auf eine Weise zu berücksichtigen, die dem öffentlich-rechtlichen Status der Orthodoxen Kirche in Österreich und dem immanenten Grundsatz der staatlichen Anerkennung und Würdigung öffentlichen sozialrelevanten Wirkens der Orthodoxen Kirche entspricht.

Darüber hinaus weiß sich die Orthodoxe Bischofskonferenz in Österreich in christlicher Verbundenheit eins mit allen anderen anerkannten christlichen Kirchen und insbesondere den Anliegen, welche die Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche in ihrer bereits vorliegenden Stellungnahme vom 13.08.2012 vertritt.

Es wird ebenfalls davon ausgegangen, dass rechtzeitig vor Vorlage an den Ministerrat der Entwurf bereits über die erforderlichen Änderungen verfügen wird und zuvor eine entsprechende Gesprächsführung mit den Vertretern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften stattgefunden haben wird.

Wir sind davon überzeugt, dass das Innenministerium - im Wissen um die integrale Bedeutung für den interkulturellen Dialog in Österreich - den vertrauensvollen Dialog mit der Orthodoxie auch in Zukunft pflegen wird und bei der Umsetzung von Regierungsprogrammen die bisher gepflegte gegenseitige Kultur der Wertschätzung und des kooperativen Verhältnisses von Staat und Religion respektvoll fortführen wird.

Vorliegende Stellungnahme wurde auch via E-Mail an die Adresse [bmiIII-1@bmi.gv.at](mailto:bmiIII-1@bmi.gv.at) gesendet und dem Präsidium des Nationalrates elektronisch unter einem übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

*Metropolit Arsenios von Austria*

† Erzbischof Arsenios

Metropolit von Austria

Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz  
in Österreich

PER EINSCHREIBEN

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1014 Wien